



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1152/2021
Datum RR-Sitzung: 20. Oktober 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.420
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sammelbeschluss Oktober 2021 über Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds

C) Natur und Umwelt

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 54 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

Requérante	Commune bourgeoise d'Orvin, Orvin
N° de dossier:	823302
Projet:	Rénovation de murs en pierres sèches Jobert et Les Voigières 2020-2024
Objet:	<p>La commune bourgeoise d'Orvin possède plusieurs centaines de mètres de murs en pierres sèches sur ses pâturages boisés. Afin de maintenir ce patrimoine important pour cette région, qui contribue aussi à la protection de la nature, elle a décidé de rénover ces murs, ces derniers constituant un habitat précieux pour de nombreux petits animaux. La rénovation des tronçons n° 1 et 2 s'est étalée sur les années 2016 à 2020.</p> <p>La commune bourgeoise d'Orvin souhaite désormais rénover de nouveaux tronçons de ses murs en pierres sèches, avec le soutien du Fonds de loterie et du Fonds suisse pour le paysage. Entre 2020 et 2024, les tronçons suivants seront rénovés, pour un total de 580 mètres: tronçons n° 3 (190 m) et 5 (250 m) à l'ouest de la Métairie de Jobert, tronçon n° 4 (140 m) autour de l'exploitation agricole Les Voigières. L'entretien sera assuré par la commune bourgeoise.</p> <p>La subvention du Fonds de loterie est attribuée en fonction des frais déterminants: direction des travaux, chef de chantier, spécialiste des murs, machines et matériel. Le montant demandé (116 000 CHF) ne peut pas être accordé car les coûts liés à l'administration, au service civil, à la tente de travail, au transport et aux imprévus ne peuvent pas être pris en compte. Conformément à la pratique du Fonds de loterie, le taux de subvention est de 30 pour cent.</p>
Coûts totaux:	CHF 394 470,00
Coûts imputables:	CHF 313 270,00

Plan de financement:

Fonds propres: CHF 119 200,00

Fondation: CHF 85 000,00

Confédération: CHF 22 800,00

Non couvert: CHF 73 000,00

Subvention FL: CHF 93 980,00

Comptabilisation: 1299-60074-209100-206

Validité: La promesse d'octroi est valable quatre ans à compter de la date de l'arrêté. Ce délai peut être prolongé sur demande écrite et motivée, déposée au plus tard deux mois avant l'échéance (art. 43, al. 2 et 3 OCJA_r).

Conditions:

- Le versement sera effectué sur présentation du décompte final (qui doit être présenté de la même manière que le budget et remis en ligne).
- Les coûts excédentaires ne seront pas pris en compte.
- La subvention sera réduite proportionnellement si les coûts sont moins élevés que le montant budgété.
- Le montant sera versé exclusivement à la requérante. Tout versement à des tiers est exclu.
- Le soutien reçu de la part du Fonds de loterie et du Conseil du Jura bernois doit être signalé d'une manière appropriée (joindre une photographie ou un autre moyen de preuve au décompte final). Des logos sont disponibles à cet effet sur les sites www.be.ch/fonds-logos et www.conseildujurabernois.ch/subventions/logo.

Conclusion: La demande est partiellement admise.

Frais: La procédure ne donne pas lieu à la perception de frais.

E) Gesellschaft

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 62 Absatz 1 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

Requérante	Association des camps de Vacances du district de Courtelary
N° de dossier:	823982
Projet:	Divers travaux
Objet:	<p>L'Association des camps de Vacances du district de Courtelary est un organisme d'utilité publique qui exploite un bâtiment mis à disposition d'associations ou groupements organisant des camps. Avant la pandémie de Covid-19, ce bâtiment accueillait des participants à des camps pour un total de plus de 7000 nuitées par année. Il est prévu d'y réaliser différents travaux.</p> <p>Outre l'aménagement d'une aire de jeux publique, un petit bâtiment de deux étages sera érigé; il servira au rangement de matériel sportif mis à disposition du public, tel que skis et surfs pour l'hiver ou vélos pour l'été. Le bâtiment principal existant fera quant à lui l'objet de quelques adaptations et le parc qui l'entoure sera agrandi.</p> <p>La subvention du Fonds de loterie est destinée, d'une part, aux nouvelles installations de l'aire de jeux publique, y compris le dispositif de protection contre les chutes et montage. Après application d'un taux de 40 pour cent aux frais imputables de 36 837 francs, la subvention s'élève à 14 735 francs.</p> <p>D'autre part, les travaux effectués sur des parties du bâtiment à disposition directe du public donnent lieu à des frais imputables de 72 495,40 francs. Après application de la formule de calcul dégressive pour les projets de construction, la subvention du Fonds de loterie s'élève à 17 445 francs.</p> <p>Les travaux d'aménagement extérieur, l'agrandissement du parc, la pose d'un molok et les travaux sur des parties du bâtiment utilisées à l'interne ne peuvent pas être subventionnés.</p>
Coûts totaux:	CHF 150 000,00
Coûts imputables:	CHF 109 332,40
Plan de financement:	
Fondation:	CHF 10 000,00
Fonds de tiers:	CHF 20 000,00
Fonds propres:	CHF 80 000,00
Non couvert:	CHF 7 820,00
Subvention FL:	CHF 32 180,00
Comptabilisation:	1299-60074-209100-208
Validité:	La promesse d'octroi est valable quatre ans à compter de la date de l'arrêté. Ce délai peut être prolongé sur demande écrite et motivée, déposée au plus tard deux mois avant l'échéance (art. 43, al. 2 et 3 OCJAR).
Conditions:	<ul style="list-style-type: none">- Le versement sera effectué sur présentation du décompte final (qui doit être présenté de la même manière que le budget et remis en ligne).- Les coûts excédentaires ne seront pas pris en compte.- La subvention sera réduite proportionnellement si les coûts sont moins élevés que le montant budgété.- Le montant sera versé exclusivement aux requérants. Tout versement à des tiers est exclu.

- La requérante doit veiller, à titre de charge, à ce que la construction subventionnée serve à un but d'utilité publique et reste en sa possession durant dix ans à partir de la fin du versement de la subvention.
- Le soutien reçu de la part du Fonds de loterie et du Conseil du Jura bernois doit être signalé d'une manière appropriée (joindre une photographie ou un autre moyen de preuve au décompte final). Des logos sont disponibles à cet effet sur les sites www.be.ch/fonds-logos et www.conseildujurabernois.ch/subventions/logo.

Conclusion: La demande est admise.
 Frais: La procédure ne donne pas lieu à la perception de frais.

Gesuchsteller:	Hochbau Stadt Bern, Bern
Geschäfts Nr.:	825315
Vorhaben:	Neuer Spielplatz beim Schulhaus Bethlehemacker
Gegenstand:	Die Stadt Bern plant, den öffentlich zugänglichen Spielplatz bei der Schulanlage Bethlehemacker zu erneuern. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds geht an die neuen Spielgeräte, die Fallschutzmassnahmen und deren Montage . Abbruch-, Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten sowie Transportkosten, Sonnensegel und Sitzgelegenheiten können nicht berücksichtigt werden. Es wird ein Beitragssatz von 40% angewendet.
Gesamtkosten:	CHF 350'000.00
Anrechenbar:	CHF 100'544.25
Finanzierungsplan:	
Eigenmittel:	CHF 309'790.00
Beitrag LF:	CHF 40'210.00
Kontierung:	1299-23784-209100-108
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung (einzureichen mit online Link analog eingereichtem Budget) - Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden. - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag - Die Gesuchstellerin hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass das subventionierte Vorhaben während vier Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum der Gesuchstellerin bleibt. - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen. - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen.
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

B) Denkmalpflege

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 35 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 49 bis 51 sowie Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 29ff des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Artikel 27ff der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Für eingegangene Gesuche zwischen 01. Januar 2018 und 30. September 2019: Grossratsbeschluss 2016.RRGR.942 vom 20. November 2017 über das Entlastungspaket 2018 (EP 2018)
- Für eingegangene Gesuche ab 1. Oktober 2019: Regierungsratsbeschluss Nr. 1026/2019 vom 18. September 2019 über Denkmalpflege. Beitragstabelle zur Bemessung von Finanzhilfen

Gesuchsteller:	J. Hofweber & Cie. AG, Zollikofen				
Geschäfts Nr.:	826949				
Objekt:	Wohn- und Geschäftshaus, Effingerstrasse 51/53, 3008 Bern				
Massnahme:	Sanierung der Fassaden und des Dachs mit Naturschiefer, Restaurierung der Sandsteinprofilierungen und der originalen Haustüren, Wiederherstellung der Fensterteilung, Rekonstruierung der Dekorationsmalerei und Maserierungen im Treppenhaus, Rekonstruierung der historistischen Innenausstattung, Restaurierung der reich verzierten Stuckdecke mit hochwertiger Dekorationsmalerei und des stark verzierten Wandtäfers sowie Reparatur und Ergänzung des bauzeitlichen Fischgratparketts Eingang Beitragsgesuch: 15.01.2021				
Gesamtkosten:	CHF	4'900'000.00			
Anrechenbar:	CHF	1'297'615.00	Art. 30 DPV	davon Beitrag: 20%	CHF 259'523.00
			Objekt:	regional	
			Ortsbild:	regional	
Beitrag LF:	CHF	259'523.00			
Kontierung:	1299-23784-209100-104				
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der kantonalen Geldspielverordnung müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.				
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none">- Kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP- Abnahme der Bauarbeiten durch die KDP- Vorlage der Baudokumentation z.H. KDP- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung z.H. KDP- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.- Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag- Das Objekt ist ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler einzutragen.				
Hinweis:	Die Eigentümerschaft und allfällige zivilrechtlich Nutzungsberechtigte (Mieterschaft etc.) müssen die öffentliche Zugänglichkeit des Objektes sowie allfällig dazugehöriger Pärke und Gartenanlagen an mindestens 2 Tagen pro Jahr gewährleisten (Art. 51 Abs. 2 KGSV).				
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen.				
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.				

Gesuchsteller: Baugemeinschaft Lariau, Nidau

Geschäfts Nr.: 826948
Objekt: Ehemaliges Herbsthaus diverser Berner Familien, heute Restaurant "Lariau", Oberdorf 20, 2514 Ligerz
Massnahme: Renovation der historischen Innentäfer und Fassaden, Sanierung des Dachs sowie statische Sicherung des historischen Bestandes
Eingang Beitragsgesuch: 23.09.2019
Gesamtkosten: CHF 3'000'000.00
Anrechenbar: CHF 517'888.00 Art. 30 DPV davon Beitrag: 30% CHF 155'366.40
Objekt: lokal
Ortsbild: national
Zwischentotal: CHF 155'366.00
Kürzung: CHF 4'000.00
Beitrag LF: CHF 151'366.00

Die Umsetzung des Entlastungspakets 2018 zwingt die Kantonale Denkmalpflege (KDP) bei Gesuchen mit Eintrittsdatum zwischen 1. Januar 2018 und 30. September 2019 zu einer Reduktion der Kantonsbeiträge aus Budgetmitteln der BKD von 20%. Dies betrifft Beiträge bis zu CHF 20'000.00. Die maximale Kürzung von CHF 4'000.00 wird unter Rücksichtnahme des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf alle Subventionen während diesem Zeitraum im Bereich der Denkmalpflege vorgenommen, unabhängig davon, ob die Mittel aus ordentlichen Mitteln der KDP oder dem Lotteriefonds stammen. Die Kürzung ist im Beitrag bereits berücksichtigt.

Kontierung: 1299-23784-209100-104

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der kantonalen Geldspielverordnung müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.

Bedingungen:

- Kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP
- Abnahme der Bauarbeiten durch die KDP
- Vorlage der Baudokumentation z.H. KDP
- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung z.H. KDP
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag
- Das Objekt wurde mittels Vertrag vom 04.04.2016 unter Schutz gestellt.

Hinweis: Die Eigentümerschaft und allfällige zivilrechtlich Nutzungsberechtigte (Mieterschaft etc.) müssen die öffentliche Zugänglichkeit des Objektes sowie allfällig dazugehöriger Pärke und Gartenanlagen an mindestens 2 Tagen pro Jahr gewährleisten (Art. 51 Abs. 2 KGSV).

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Gesuchsteller: Stiftung Urgestein, Olivier Schneitter, Guggisberg

- Geschäfts Nr.: 826858
- Vorhaben: Rück- und Wiederaufbau der Trockensteinmauer, Alp Walop, Hintere Walop in Boltigen (TM2021/1-1).
- Gegenstand: Das Projekt Trockensteinmauer Alp Walop wurde über den Berner Heimatschutz eingereicht und die Bauplanung in Zusammenhang mit dem Fonds Landschaft Schweiz getätigt. Die Mauer auf der Alp Walop wird als erhaltenswert eingestuft und hat eine besondere historische und kulturlandschaftliche Bedeutung aufgrund ihrer Grenzlage zwischen den Kantonen Bern und Freiburg (Kaisereggalp).
- Die Bauarbeit von rund 400 m Trockensteinmauer auf der Alp Walop erfolgt unter der Leitung von fünf professionellen Trockenmauern zusammen mit Freiwilligen aus der Region und aus anderen Ländern/Kulturen. Die bestehende Mauer wird rückgebaut und neu aufgebaut. Als Baumaterial werden vollumfänglich Steine von der Mauer und der Alp verwendet. Die Bautätigkeit erfolgt im Juni/Juli 2021 und 2022. Der anfallende Unterhalt wird durch die Grundeigentümerschaft sichergestellt.
- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds geht an die Baukosten der Trockenmauer, die Steingewinnung und Transportkosten vor Ort. Bauplanung, Baustelleneinrichtung, Transport. Spesen zur Baustelle, Unterkunft und Verpflegung sowie Bewilligungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird ein Beitragssatz von 30% angewendet.
- Gesamtkosten: CHF 492'749.00
- Anrechenbar: CHF 358'220.00
- Finanzierungsplan:**
- Eigenmittel: CHF 6'250.00
- Fonds Landschaft Schweiz: CHF 125'000.00
- Kanton Fribourg: CHF 35'000.00
- Loterie Romande: CHF 50'000.00
- Stiftungen: CHF 85'000.00
- Gemeindebeitrag: CHF 31'000.00
- Sponsoren: CHF 30'000.00
- noch offen: CHF 23'039.00
- Beitrag LF: CHF 107'460.00**
- Kontierung: 1299-23784-209100-104
- Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.
- Bedingungen:
- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung. Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
 - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag
 - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
 - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.
- Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.
- Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Finanzielle Situation Lotteriefonds per 31.08.2021

Nettobestand Lotteriefonds (inkl. CJB)	CHF	92'070'408
Neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	CHF	684'719

Sportfonds

Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

01 Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Trub, Trub

Geschäfts Nr.: 825096

Vorhaben: Neubau Turnhalle mit Schwingkeller und Sportplatz

Gegenstand: Das Ortsbild von Trub ist von nationaler Bedeutung und Teil des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz). Die Schulanlage grenzt nordwestlich an eine sogenannte Niederterrasse mit geschütztem Feldgehölz. Der Standort der neuen Sporthalle, die heutige Turnhalle entspricht bei weitem nicht mehr der Norm und auch von Seiten der Sportvereine wird seit Jahren der Bau einer neuen Sporthalle angeregt, ordnet sich dieser Gegebenheit unter und respektiert diese für das Napfgebiet wertvolle landschaftliche Prägung. Der Standort der neuen Halle wurde von der kantonalen Denkmalpflege als richtig beurteilt und gutgeheissen. Die Halle wird in zeitgemässer und ökonomischer Holzelement-Bauweise erstellt. Sie erhält eine Innenverkleidung in Dreischichtholz-Platten und aussen eine Holzverschalung. Bei der Materialisierung soll die Verwendung von einheimischem Holz (z.B. Käferholz) wenn immer möglich angestrebt werden.

Die Gemeindeversammlung hat am 6. Dezember 2019 einem Verpflichtungskredit von CHF 6.3 Mio. zugestimmt. Der Neubau der Turnhalle mit Aussen-sportplatz ist mit CHF 3.708 Mio. veranschlagt, die restlichen Baukosten betreffen die Sanierung des Schulhauses.

Der Sportfonds beteiligt sich lediglich an den direkt sportdienlichen Anlageteilen. Putzraum, Veranstaltungsküche, Zuschauerbereich sowie Gärtnerarbeiten, Einfriedungen und Reserven für Unvorhergesehenes sind nicht beitragsberechtig. Vorbereitungs-, und Aushubarbeiten sind mit 10% berücksichtigt. Die Honorarkosten sind anteilig gerechnet.

Gesamtkosten: CHF 3'708'500.00

Anrechenbar: CHF 2'507'037.40

Beitrag SF: CHF 256'000.00

Kontierung: 1299-23785-209100-301

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) müssen spätestens 2 Monate vor dem Verfalldatum eingereicht werden.

- Bedingungen:
- Die Sportanlage ist der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.
 - Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung hat die gleiche Kostenstruktur aufzuweisen wie der mit dem Gesuch eingereichte Kostenvoranschlag.

Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

- Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an den Gesuchsteller ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Gemäss Art.37 Abs. 1 KGSV können während 10 Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung keine Gesuche um Beiträge an Investitionen betreffend ein Gebäude, Gebäudeteile oder Sportanlagen beim Sportfonds eingereicht werden.
- Der Gesuchsteller hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass die subventionierten Sportanlagen während zehn Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum des Gesuchstellers bleibt.
- Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden (Foto oder ähnliches mit Schlussabrechnung einreichen). Logos unter www.be.ch/logos-fonds. Banner können beim Sportfonds bezogen werden.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

02 Gesuchsteller: **Einwohnergemeinde Bolligen, Bolligen**

Geschäfts Nr.: 826526

Vorhaben: Sanierung Turnhalle und Aussensportplatz beim Oberstufenzentrum Eisengasse

Gegenstand: Die Schulanlage Oberstufenzentrum Eisengasse (OzE) ist 50-jährig. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden erstmals einige Bauteile erneuert und modernisiert. Mittlerweile sind weitere Bauteile, Elemente, Anlagen und Komponenten der Schulanlage sanierungs- und instandsetzungsbedürftig.

Die Gesamtanierung sieht Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten in den fünf Gebäudeteilen Aula, Turnhalle, Spezial-, Verbindungs- und Klassentrakt sowie in der Umgebung vor. Dabei sind Massnahmen zur Verbesserung der Erdbbensicherheit geplant. Weiter wird die Gebäudehülle energietechnisch saniert, die Haustechnik mit sämtlichen haustechnischen Installationen erneuert. Nebst weiteren nicht sportdienlichen Anlageteilen werden der Sportmaterialraum ausgebaut sowie die sanitären Anlagen (WC, Duschräume) und die Garderoben erweitert, respektive umgebaut und saniert. Die Umgebungsarbeiten sieht unter anderem die Sanierung der Aussensportanlage vor.

Die Gemeindeversammlung hat am 10. Dezember 2019 einem Ausführungskredit von CHF 18.6 Mio. zugestimmt. Die Baukosten für die Sanierung der Turnhalle und der Aussensportanlage betragen gerundet CHF 4.436 Mio.

Der Sportfonds beteiligt sich lediglich an der Sanierung der Turnhalle und der Aussensportanlage. Die Baukosten für Aula, Spezial-, Verbindungs- und Klassentrakt sind nicht beitragsberechtigt. Vorbereitungs- und Rückbauarbeiten sind mit 10% berücksichtigt. Die Honorarkosten sind anteilig beitragsberechtigt.

Gesamtkosten: CHF 4'436'190.00

Anrechenbar: CHF 2'831'297.50

Beitrag SF: CHF 286'730.00

Kontierung: 1299-23785-209100-301

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der

Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) müssen spätestens 2 Monate vor dem Verfalldatum eingereicht werden.

- Bedingungen:
- Die Sportanlage ist der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereins-sport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.
 - Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung hat die gleiche Kostenstruktur aufzuweisen wie der mit dem Gesuch eingereichte Kostenvoranschlag. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
 - Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
 - Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
 - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an den Gesuchsteller ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
 - An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Gemäss Art.37 Abs. 1 KGSV können während 10 Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung keine Gesuche um Beiträge an Investitionen betreffend ein Gebäude, Gebäudeteile oder Sportanlagen beim Sportfonds eingereicht werden.
 - Der Gesuchsteller hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass die subventionierten Sportanlagen während zehn Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum des Gesuchstellers bleibt.
 - Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden (Foto oder ähnliches mit Schlussabrechnung einreichen). Logos unter www.be.ch/logos-fonds. Banner können beim Sportfonds bezogen werden.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Finanzielle Situation Sportfonds per 31.08.2021

Nettobestand Sportfonds (inkl. CJB)	CHF	22'468'615
Neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	CHF	542'730

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion